

Alternative für Deutschland Baden-Württemberg

Reisekostenordnung auf Landesverbandsebene (RKO BW)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Reisekostenordnung (RKO BW) gilt für ehrenamtliche Amtsinhaber/Mitarbeiter der AfD Baden-Württemberg, die im Interesse und im Auftrag des Landesverbands Reisen durchführen.
- (2) Die Geltung erstreckt sich auf nachstehend genannten Personenkreis, sofern sie bei Reisebeginn im Amt sind:
 1. Mitglieder des Landesvorstands
 2. Mitglieder des Landesschiedsgerichts
 3. Landes-Rechnungsprüfer
 4. Landes-Delegierte für den Konvent auf Bundesebene
 5. Landesvertreter für Bundesfachausschüsse
- (3) Die Geltung erstreckt sich für den Personenkreis unter (2) auf folgende Reisen:
 - Sitzungen des jeweiligen Gremiums
 - notwendige Fahrten für die Amtsausübung
 - Landesparteitage (nur für Nr. 1 und bei möglicher Berichtspflicht für Nr. 3)
- (4) Ein Erstattung der Kosten für Flugreisen und ebenso für Auslandsreisen kann nur erfolgen, wenn vor Reisebeginn eine schriftliche Genehmigung des Landesvorstands hierfür erteilt wurde.
- (5) Der Landesvorstand kann vor Reisebeginn die Erstattung von Reisekosten über die Regelungen nach Absatz (2) und (3) hinaus genehmigen. Die Genehmigung sollte stets auf der RKO BW basieren.

§ 2 Erstattungsfähige Kosten

- (1) Fahrtkosten
 1. bei Nutzung von ÖPNV, Bahn (max. 2. Klasse), Fernbus, Taxi (in Ausnahmen) die nachgewiesenen Kosten
 2. bei Nutzung eines Personenkraftwagens 0,30 €/gefahrenem km, bei Nutzung sonstiger motorisierten Fahrzeuge 0,20 €/gefahrenem km
 3. für einen gem. § 3 Abs. 1 anspruchsberechtigten Beifahrer 0,05 €/gefahrenem km
 4. bei Flugreisen (max. Economy Class) die nachgewiesenen Kosten
- (2) reine Übernachtungskosten ohne Frühstück [maximal 80 € inkl. USt] zzgl. Kulturabgabe, Kurtaxe, Tourismusabgabe usw.
- (3) Frühstück [maximal 5 € inkl. USt]
- (4) Reisenebenkosten
(z.B. Sitzplatzreservierung, Taxi, Parkgebühr, Toilettengebühr, Porto Erstattungsantrag)
- (5) Kosten für Verpflegung bzw. Verpflegungsmehraufwand sind weder über Einzelabrechnung noch über eine Pauschale erstattungsfähig. Dieser Ausschluss gilt grundsätzlich auch für Dinge aus einer Minibar.
- (6) In begründeten Fällen (z.B. Übernachtung im Tagungshotel, Messezeit) kann eine Überschreitung der Maximalbeträge genehmigt werden.

§ 3 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung ergibt sich ausschließlich aus Reisen, die im Geltungsbereich des § 1 liegen oder für die eine Genehmigung gem. § 1 vorliegt.
- (2) Erstattungsfähig sind nur Reisekosten, für die der Antrag
 1. innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Reiseanlasses gestellt ist.
 2. vor dem 31. Januar des Folgejahres gestellt ist.
 3. mittels des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formulars (Anhang A) gestellt ist.
 4. alle Unterlagen (Formular, Belege für Reisekosten gem. § 4) im Original enthält.
 5. bei Beantragung auf Basis gefahrener Kilometer den Ausdruck eines Routenplaners enthält.
 6. form- und fristgerecht in den Verfügungsbereich des Landesschatzmeisters, dessen Stellvertreters oder der Landesgeschäftsstelle gelangt ist.
- (3) Die Anzahl der notwendigen und damit erstattungsfähigen Übernachtungen für Reisen legt unter Berücksichtigung der der Zumutbarkeit für An- und Rückreise ggf. der Vorstand fest. Sofern hierüber im Vorfeld Zweifel bestehen, kann beim Landesschatzmeister eine verbindliche Auskunft angefordert werden.
- (4) Sofern Reisekosten nicht korrekt nachgewiesen und beantragt werden, sind diese nicht erstattungsfähig. Dies gilt auch, wenn erhebliche Zweifel an der Notwendigkeit bzw. der Höhe einzelner Positionen bestehen.
- (5) Der Landesvorstand hat das Recht - z.B. bei wirtschaftlich problematischen Situationen, bei Ausschöpfung des Budgets - die Erstattung von Kosten für Reisen, welche bis zum Ende des Kalenderjahres begonnen werden, prozentual gleichmäßig zu reduzieren oder ganz zu streichen. Ein solcher Vorstandsbeschluss darf nicht rückwirkend erfolgen und ist den gem. § 1 Anspruchsberechtigten innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen.

§ 4 Erstattung

- (1) Erstattungsfähige Beträge werden stets ausbezahlt (immer Zahlungsfluss!).
- (2) Eine Zuwendungsbestätigung für den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen wird grundsätzlich nicht ausgestellt.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 7. Januar 2020 in Kraft und ersetzt die bisher geltenden Regelungen. Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Alternative für Deutschland Baden-Württemberg

Der Landesvorstand